

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 6

Rubrik: Zeitschriften = Revues

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massgebende forstrechtliche Interessenabwägung

Das Bundesgericht machte auch darauf aufmerksam, dass es im Verfahren um eine Rodungsbewilligung nicht darauf ankommen könne, ob das Vorhaben im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes standortgebunden sei. Massgebend sei einzig, ob eine forstrechtliche Bindung an den in Betracht gezogenen Standort im Sinne von Art. 26, Abs. 3 FPo1 bestehe, d.h. ob das Werk einzig am vorgesehenen Ort verwirklicht werden könne. Die Behauptung, dass dieses nirgendwoanders im Mendrisiotto seinen Platz fände, konnte das Bundesgericht indessen unentschieden lassen.

Die überwiegende Notwendigkeit des Vorhabens bzw. das Walderhaltungsinteresse übersteigende Gründe für die Projektausführung ergaben sich nämlich nicht. Der Mangel an Golfplätzen wurde bei allem Verständnis des Bundesgerichtes für den Wunsch nach solchen, bei aller Eignung des Geländes und dessen relativer Schonung durch eine Golfanlage sowie angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungsförderung durch eine solche Anlage nicht als genügendes Motiv zur Schwächung des Waldbewahrungsprinzips erachtet. Das Projekt hat örtlich und regional keine lebenswichtige Bedeutung und dient nicht breiten Volkskreisen wie etwa der Skisport.

Auch ohne seine Zurückhaltung mit Rodungen zu touristischen Zwecken ausseren zu lassen, glaubte das Bundesgericht, hier nein sagen zu müssen. Ohne übermässig streng zu sein, möchte es doch konjunkturelle regionale Wirtschaftsprobleme nicht leichthin zur Durchlöcherung der Ziele des Forstpolizeirechts zulassen (BGE 101 Ib 316, Erw. 2). Das Projekt liefe doch auf eine Verstümmelung eines bestehenden Waldgebietes hinaus, gegen das die Argumente zugunsten des Vorhabens noch weniger als im Falle BGE 108 Ib 167 aufkommen (Rodungsverweigerung für eine Skistation ob Trient VS). Es kommt auch nicht das gleiche Entwicklungsinteresse wie im Falle der olympischen Pisten von Crans-Montana (Bundesgerichtsentscheid vom 19. März 1986) in Frage. Die Tatsache, dass die Tessiner Waldfläche in den letzten Jahren zugenommen hat, kann nicht als Argument gegen die Walderhaltung spielen. Es fehlt hier auch an planungsmässigen Grundlagen des Gemeinwesens für die Prüfung der Frage, ob Wald überhaupt einer touristischen Nutzungszone zugeschlagen werden könnte. (Urteil vom 25. Juli 1986.)

Roberto Bernhard

Kommunaler Wohnanteilplan und übergeordnetes Recht

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat eine staatsrechtliche Beschwerde der Stadt Zürich gegen die partielle Nichtgenehmigung ihres Wohnanteilplans durch den Regierungsrat teilweise – in bezug auf bestimmte Liegenschaften – gutgeheissen. Hier soll nicht dieses Ergebnis im Einzelfall, sondern die Grundlage dieser Urteilsfällung im allgemeinen auszugsweise zusammengefasst werden.

Der Regierungsrat hatte den Wohnanteilplan hinsichtlich einzelner, öffentlichen Aufgaben dienender Liegenschaften von der Genehmigung ausgenommen. Dies traf die Stadt Zürich in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt. Sie war daher berechtigt, mit staatsrechtlicher Beschwerde eine Verletzung ihrer Autonomie zu behaupten und zu rügen. Eine Gemeinde ist in einem Sachbereiche autonom, wenn das kantonale Recht, statt diesen abschliessend zu ordnen, ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 Ia 199, Erwägung 2 mit Hinweis). Den zürcherischen Gemeinden steht nun beim Erlass einer Bau- und Zonenordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Wohnanteilplan fällt als kommunaler Nutzungsplan in diesen Autonomiebereich. Wo der kantonale Richtplan der Gemeinde jene Entscheidungsfreiheit entzieht, indem er mit genügender Bestimmtheit der gewollten Nutzung Ausdruck gibt, ist die Gemeinde insofern nicht autonom (BGE 111 Ia 133 f., Erw. 5 b).

Die kantonale Überprüfungsbefugnis

Ob ein kantonaler Entscheid vorhandene Gemeindeautonomie verletzt, hängt vom Umfang der Überprüfungsbefugnis der kantonalen Behörde ab. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine umfassende Planüberprüfungsbefugnis, indem er den Plan auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit kontrollieren kann.

Er darf aber nicht sein Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen. Die Gemeinde darf unter zweckmässigen Lösungen wählen. Der Kanton darf sie jedoch korrigieren, wenn ihre Lösung sich auf Grund überkommener öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht (hinreichend) entspricht. Hat der Regierungsrat mit vernünftiger, sachlicher Begründung Liegenschaften von der Genehmigung ausgenommen, so hat er damit die Gemeindeautonomie nicht verletzt (BGE 110 Ia 52, Erw. 3 mit Hinweisen). Zu beachten war im vorliegenden Fall überdies, dass der Regierungsrat für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Kantons verantwortlich ist.

Der Kanton hat sich dabei als Bauherr nicht nur an sein eigenes Baurecht zu halten, sondern auch an jenes der unteren Gemeinwesen, soweit es kompetenzgerecht festgesetzt ist und übergeordnetem Recht nicht widerspricht; vgl. § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (BGE 91 I 422 ff., Erw. 2). Immerhin unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons. Widerspricht die Planung der unteren Stufe der kompetenzgerecht gesetzten Planung der oberen, so verstösst sie freilich gegen die Verbindlichkeit der übergeordneten Planung und ist schon deshalb nicht zu genehmigen. Dies ist bereits der Fall, wenn die kommunale Planung im Blick auf überkommene öffentliche Interessen des Kantons Zürich sich als unzweckmässig erweist. Das trifft zu, wenn die Erfüllung kantonalen öffentlicher Aufgaben unzumutbar behindert wird. Die Behinderung

muss allerdings von erheblichem Gewicht sein.

Veränderungen im Laufe der Zeit

Die Planung untersteht periodischer Revision (Art. 9, Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 15 Buchstabe b des Raumplanungsgesetzes; BGE 111 Ia 99, Erw. 2b). Steht beim Planerlass nicht genügend bestimmt fest, dass er kantonalen Aufgabe unzumutbar behindert, so ist der Plan zu genehmigen. Der Kanton kann mit seinen Planungsinstrumenten auch später anordnen, was zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nötig ist (BGE 91 I 425, Erw. 2).

Der Kanton soll sich nicht ohne Bestimmtheit seiner Gründe dem Grundsatz entziehen, wonach auch das Gemeinwesen sich an die im öffentlichen Interesse geforderten Nutzungsbeschränkung zu halten hat. Mit Recht darf andererseits eine öffentlichen Zwecken dienende Liegenschaft von der Pflicht befreit werden, den Wohnanteilplan einzuhalten, selbst wenn möglicherweise auf weite Sicht eine Verlegung des dortigen Betriebs geplant ist. Denn dannzumal werden sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Die Gemeinde kann daher mit Recht eine Änderung des Wohnanteilplans beschliessen, einen Wohnanteil anordnen oder vom Regierungsrat die Wiedererwägung einer Nichtgenehmigung verlangen; vgl. § 9 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 21 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes. (Urteil vom 22. Oktober 1986.)

Roberto Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

2/87. H. Pelzer: Deformationsuntersuchungen auf der Basis kinematischer Bewegungsmodelle. K.R. Koch: Zur Auswertung von Streckenmessungen auf Eichlinien mittels Varianzkomponentenschätzung. R. Scholland: Die Bedeutung der Funktionsweise des Bodenmarktes für den Verlauf der regionalen Siedlungsentwicklung. J. Trenkle: Ortsbestimmung und Positionierung – 2. Hydrographisches Symposium, 29. und 30. Mai 1986 in Hamburg.

3/87. M. Illner: Ausgleichungs- und Optimierungsmodelle der Netzverdichtung. G. Kampmann, H. Wüller: Die Methode der kleinsten Quadrate mittels Totalinversion. J. van Mierlo, M. Hahn: Konsequenzen für die Zuverlässigkeitsmasse infolge der Elimination von Beobachtungen. J. Burstedde: Das Programmsystem GEONET zur Ausgleichung geodätischer Netze. M. Döhler: Professor Dr. rer. techn. Dr.-Ing. e.h. Kurt Schwidetzky zum Gedenken.

The Canadian Surveyor

No. 4/86. C.H. Weir: Foreword. W. G. Robillard: Richman – Poorman: Dilemma of a Profession. Y. Bedard: A Study of the Nature of

Data using a Communication-Based Conceptual Framework of Land Information Systems. *J.M. Becker, T. Lithèn*: Nivellement Indirect Motorisé (MTL) et Technique Motorisée XYZ (MXYZ) en Suède. *S.T. Grant, C.T. O'Reilly*: A New Look at Tidal Datum Transfers. *C.C. Hoogsteden*: The Control of Surveying Education under the Pressure of Changing Requirements by Society. *T. Engel*: Analogies between Tectonic and Landslide displacements. Consequences for Geodetic Surveys of Large-Scale Phenomena. *G.F. Oldenburg*: Education of the Surveyor in Planning. *P. Peitrequin*: L'Evolution du Cadastre en Suisse. *J.M. Zarzycki, Z. Jiwani*: Canadian Standards for Exchange of Digital Topographic Data. *Yao Qi*: Optimal arrangement of Observation for Control Network.

Geodesia

3/87. *H.J.W. van der Vegt*: Praktijkervaringen in de landmeetkunde met GPS. *F.J.J. Brouwer*: Verwachtingen omtrent GPS en traagheidsystemen voor grondslag- en detailmeting. *M.A. Damoiseaux*: De Hoogtekaart van Nederland digitaal? Verslag van een proef.

Géomètre

3/87. *Hélène Alvarez Correa*: Questions à Alexis Espel-Carricart, à propos de GEOREF sur le Minitel. *R. Giacomo*: Le «Géodiagnostic», vous connaissez? *Anne Bocquet*: Une initiative des renovateurs: répondre à l'attente du public par une charte et une banque de données télématique Minitel. *G. Kauffmann*: La règle et l'urbanisme. Colloque de l'ADEF, à Paris les 13 et 14 novembre 1986. *G. Kauffmann*: Règlements d'urbanisme et qualité des lotissements. *B. de la Rochefoucauld*: Le problème foncier, pénurie ou abondance de terrains à bâtir. *P. Charlot*: Des systèmes d'altitude Deuxième partie: idée d'une représentation.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

4/86. *K. Bretterbauer*: Das Höhenproblem in der Geodäsie. *N. Höggerl*: Die Ausgleichung des österreichischen Präzisionsnivellementnetzes. *J. Zeger*: Historische Entwicklung des Präzisionsnivellements in Österreich. *A. Waalewijn*: Der Amsterdamer Pegel (NAP). **Sonderheft 33**: Siehe Rubrik «Fachliteratur»

Survey Review

No. 223. *S.I. Agajelu*: On Conformal Representation of Geodetic Positions in Nigeria. *A.G. Badellas, J.D. Doukas*: The Application of a Statistical Technique for Identification of Outliers in Multivariate E.D.M. Data. *L.C. Holstein*: Considerations for Land Registration Improvement for Less Developed Countries. *W. Caspary, H. Borutta*: Robust Estimation in Deformation Models.

Vermessungswesen und Raumordnung

2/87. *E. Otte*: Fortentwicklung des Bodenordnungsrechts im Baugesetzbuch (BauGB). *L. Risthaus*: Grundstücksbewertung in den Vereinigten Staaten von Amerika – bei der Stadt-

erneuerung und für steuerliche Zwecke. *H.-D. Kittke*: Die Enteignung von Grundstücken in der DDR. *G. Ingenthron*: CAD-Arbeitstechniken in der städtebaulichen Planung. *S. Kobliska*: Die Bestimmung des Korrekturwertes für die polygonometrischen Streckenlängen, entstanden durch den Längenfehler der Invar-Basis-Latte.

Zeitschrift für Vermessungswesen

3/87. *W. Ehrnsperger u.a.*: Das Europäische Datum 1987 (ED 87) als Gebrauchsnetz für die Landvermessung. *M. Hahn, J. van Mierlo*: Die Abhängigkeit der Ausgleichsergebnisse von der Genauigkeitsänderung einer Beobachtung. *H. Fröhlich, B. Salzborn*: Zur Effizienzsteigerung bei der Varianzkomponentenschätzung in geodätischen Netzen. *H. Wolf*: Gesamt- oder Teilspurminimierung bei satzweisen Richtungsbeobachtungen. *J. Liu*: An Interpolating Method with Frequency Dividers for Electronic Angle Measurements. *L. Elfering*: Zum Gewicht beim trigonometrischen Nivellement.

Fachliteratur Publications

Hans Pelzer (Hrsg.):

Ingenieurvermessung

Deformationsmessungen, Massenberechnung

Ergebnisse des Arbeitskreises 6 des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW).

192 Seiten, Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1987, DM 25,-.

Klaus Grewe (Hrsg.):

Canal d'Enteroches

Der Bau eines Schiffahrtsweges von der Nordsee bis zum Mittelmeer im 17. Jahrhundert.

Créer une voie navigable de la mer du Nord à la Méditerranée aux XVIIe siècle

135 Seiten mit vielen Abbildungen und 3 eingesteckten Karten, Text deutsch/französisch. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1987, DM 46,-.

L'ingénieur ne fait pas de l'art pour l'art. Les contraintes de la fonction transparaissent aujourd'hui encore dans la plupart des ouvrages antiques et historiques. L'observation des constructions nous donne les raisons de la réussite de l'entreprise ou au contraire de sa faillite, en révélant les causes de l'échec de l'ingénieur. L'histoire de la construction des canaux est ainsi jalonnée de projets dont le destin fut plus ou moins heureux.

Le Canal d'Enteroches, commencé en 1638, était une voie navigable qui devait relier la Mer du Nord à la Méditerranée. Il ne fut jamais achevé. L'échec de l'entreprise est dû avant tout à ses énormes difficultés financières; la concurrence du rail enleva toute

perspective d'avenir. Le canal resta en fonction jusqu'en 1829 sur une partie du tracé prévu. Il en subsiste des vestiges impressionnants, que l'on peut voir aujourd'hui encore dans la région de La Sarraz.

Ce livre décrit de manière détaillée un monument de l'histoire des techniques d'importance européenne. Les problèmes qui se posaient au XVIIe siècle lors de la construction d'une importante voie navigable sont également présentés, pour ce qui concerne l'histoire, l'archéologie, les techniques de la construction hydraulique et de la mensuration.

Mitteilungen aus dem Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der ETH Zürich

Nr. 41: *Herbert J. Matthias*

Bedeutung und Konstruktion von Kovarianzen in der Messtechnik

76 Seiten mit 22 Abbildungen und Tabellen, Fr. 25,-.

Bestelladresse: IGP ETH-Hönggerberg, CH-8093 Zürich

Berichte aus dem Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der ETH Zürich

Nr. 109: *H.-G. Kahle, A. Geiger, A. Wiget*

Satellitengeodätische Methoden mit Hilfe von Radiowellenmessungen: TRANSIT und NAVSTAR/GPS

67 Seiten, Fr. 7.70

Bestelladresse: IGP ETH-Hönggerberg, CH-8093 Zürich

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

Sonderheft 33: Vermessung und Recht

Vorträge, gehalten im Rahmen des 2. Österreichischen Geodätentages in Graz, 22. bis 25. Mai 1985

V. Steininger:

Einführender Überblick über das österreichische Grundbuchsrecht vor und nach der Umstellung auf ADV.

O. Oberhammer:

ADV-Grundbuch in Österreich – Die Grundstücksdatenbank im Blickwinkel der Justiz.

W. Perko:

Notarielle Erfahrung mit Grundstücksdatenbankabfrage über BTX (Kurzfassung).

R. Gutmann:

Die Grundstücksdatenbank – Praktische Anwendung aus der Sicht des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

H. Sünkel:

Die Integration moderner Verfahren in die geodätische Praxis.

G. Brandstätter, W. Klostius:

Der BTX-Steuerrechner MUPID in innerbetrieblicher Verwendung (Kurzfassung)